

Saxler Norbert

Von: Reiter, Wolfgang <Wolfgang.Reiter@sgdnord.rlp.de>
Gesendet: Montag, 25. April 2022 14:16
An: Saxler Norbert
Betreff: AW: Bebauungsplan "Wohnmobilstellplatz" der Stadt Daun, Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Saxler,

zum Bebauungsplan "Wohnmobilstellplatz" der Stadt Daun im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (Ihre E-Mail vom 12.04.2022) ergeht hiermit folgende Stellungnahme:

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes.

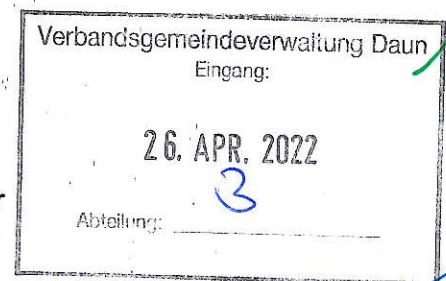
Ungeachtet dessen ist, wie bereits in meinen Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren im Rahmen der zugehörigen Änderung des Flächennutzungsplanes beschrieben, im Rahmen des Bebauungsplanverfahren auf die möglicherweise auf die geplante SO-Fläche einwirkenden Immissionen durch die umliegenden gewerblichen Nutzungen einzugehen (westlich und östlich). Entsprechend aussagekräftige Informationen (Beschreibungen) hierzu finden sich weder in der Begründung noch im Umweltbericht. Hinsichtlich des Lärmschutzanspruches wird von hier davon ausgegangen, dass die Sonderbaufläche „Wohnmobilstellplatz“ tags einem Mischgebiet (60 dB(A)) und nachts einem allgemeinen Wohngebiet (40 dB(A)) nach Nr. 6.1 d) bzw. e) der TA Lärm '98 gleichgesetzt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--
Wolfgang Reiter
Abteilung Gewerbeaufsicht, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Laworastraße 8
54290 Trier
Telefon 0651 4601-5224
Telefax 0261 120-887224
Wolfgang.Reiter@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de



Im Rahmen eines Verfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten finden Sie auf der Internetseite <https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/>.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Saxler Norbert [mailto:Norbert.Saxler@vgv.daun.de]
Gesendet: Dienstag, 12. April 2022 14:24
An: DLR Eifel <DLR-Eifel@dlr.rlp.de>; 'info@ehv-trier.de' <info@ehv-trier.de>; 'am-n@enm.de' <am-n@enm.de>; 'poststelle@fa-wi.fin-rlp.de' <poststelle@fa-wi.fin-rlp.de>; 'thv@rlp-info.de' <thv@rlp-info.de>; 'forstamt.daun@wald-rlp.de' <forstamt.daun@wald-rlp.de>; 'vermkawem@vermkv.rlp.de' <vermkawem@vermkv.rlp.de>; 'bauleitplanung@hwk-trier.de'



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 4020 - 54230 Trier

Verbandsgemeinde Daun
Leopoldstr. 29
54550 Daun



REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Deworastraße 8
54290 Trier
0651 4601-0
0651 4601-5200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

18.05.2022

Mein Aktenzeichen
342-WBB-233-28396/2022
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
11.04.2022
610-13/501.19Sa

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Michael Junk / Matthias Bonertz
Michael.Junk@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0651 4601-5435
0261 12088-5435

Bebauungsplan "Wohnmobilstellplatz" der Stadt Daun; hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet ragt mit der in der Planurkunde festgesetzten, öffentlichen Grünfläche geringfügig in das gesetzlich festgestellte bzw. nachrichtliche ÜSG und überlagert den 40 m Gewässerbereich der Lieser.

Bei Maßnahmen in den v.g. Bereichen sind die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser):

Nach den Ausführungen unter der Punkt-Nr. 2 (Städtebauliche Rahmenbedingungen) der Begründung sind derzeit im Plangebiet keine Einrichtungen der Ver- und Entsorgung für Wohnmobile vorhanden und die erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung der notwendigen Infrastruktur wurden bereits mit den Werken der Verbandsgemeinde vorabgestimmt und bedürfen im Rahmen der Planung einer Detailierung.

1/2

Kernarbeitszeiten
Mo.-Do.: 09.00-12.00 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
5 Minuten Fußweg vom
Hauptbahnhof

Parkmöglichkeiten
Ostallee Parkhaus
„Alleencenter“



Der Stadtbereich Daun ist abwassertechnisch an die leistungsfähige mechanisch-biologische Gruppenkläranlage Daun-Gemünden (ausgelegt für eine Ausbaugröße 22.500 EW) angeschlossen.

Die Schmutzwasserbeseitigung des Planbereiches wäre somit bei ordnungsgemäßer Errichtung und Herstellung der bereits erwähnten Infrastruktur als gesichert anzusehen.

Die endgültige Entwässerungskonzeption hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ist unserem Hause noch im weiteren Bauleitverfahren zur fachlichen Zustimmung vorzulegen.

Es sind alle vertretbaren Möglichkeiten einer Niederschlagswasserverwertung und -versickerung bzw. Zwischenspeicherung auszuschöpfen.

Neue Flächenbefestigungen sind wasserdurchlässig herzustellen.

Bodenschutz /Altlasten:

Der Bebauungsplan „Wohnmobilstellplatz“ überplant vollständig die im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz erfasste Altablagerung „233 01 501 -0229 „Am Hotzendress“.

Wie bereits in meiner Email vom 17.11.2020 an Herrn Jonas Butzen ausgeführt, halte ich es für erforderlich, dass der Gefährdungspfad Boden-Mensch im Hinblick auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse von einem hierfür qualifizierten Gutachter bewertet wird. Ein diesbezügliches Gutachten ist in den im Internet eingestellten Bebauungsplanunterlagen nicht vorhanden.

Ohne diesen Nachweis bestehen gegen den BPlan meinerseits Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Michael Junk



Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Verbandsgemeindeverwaltung Daun
Leopoldstraße 29
54550 Daun



25.05.2022

Abteilung
Bauen Schulen und
ÖPNV
Unser Zeichen
6-5117-12-5.61
Auskunft erteilt
Dieter Hein
Zimmer
309
Telefon
06592/933-323
Telefax
06592/933-6220
E-Mail
dieter.hein
@vulkaneifel.de

**Bauleitplanung der Stadt Daun;
hier: Stellungnahme der Kreisverwaltung Vulkaneifel im Beteiligungsver-
fahren nach § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplanentwurf „Wohnmobil-
stellplatz“**

Ihr Beteiligungsschreiben vom 11.04.2022, 610-13/501.19 Sa

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahmen der **Abteilung 7, -Untere Naturschutzbehörde -**, vom 17.05.2022, die Stellungnahme der **Abt. 6-Brandschutzdienststelle-** vom 03.05.2022 und der **Abt. 6 – Untere Wasserbehörde** vom 02.05.2022 sind in Reinschrift beigelegt.

Der Aufgabenbereich Bauleitplanung teilt mit:

Der Bebauungsplan soll im Parallelverfahren nach § 8 Absatz 3 BauGB im Parallelverfahren aufgestellt werden. Auf die Gleichzeitigkeit der beiden Verfahren ist zu achten.

In diesem Talbereich der Lieser, nördlich des Heilquellenschutzgebietes, in zum Teil unberührter Natur im Anschluss an den Drees, sollte keine bauliche Anlage (Wohnmobilstellplatz mit entsprechender Infrastruktur) errichtet werden. Insoweit weisen wir auf die Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde hin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:


(Dieter Hein)

Bebauungsplan "Wohnmobilstellplatz" der Stadt Daun

An Dieter Hein <dieter.hein@vulkaneifel.de>

Guten Morgen!

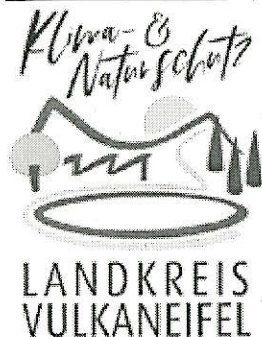
anbei unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum o.g. Bauleitplanverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Dr. rer. nat. Hendrik Albrecht

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Struktur- und Kreisentwicklung
- Untere Naturschutzbehörde -
Außenstelle
Freiherr-vom-Stein-Straße 15a
54550 Daun

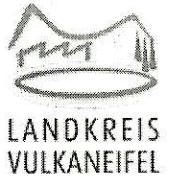
Tel.: 06592/933-581
Fax: 06592/985033
www.vulkaneifel.de



-
- 22-002 WoMo DAun_Stn UNB.pdf (186 KB)



Kreisverwaltung Vulkaneifel



Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Abt. 6
Bauleitplanung
im Hause

Bebauungsplan „Wohnmobilstellplatz“ der Stadt Daun, hier: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 24.03.2021, Aktenzeichen: -

17.05.2022
Abteilung
Struktur- und Kreisentwicklung
- Untere Naturschutzbehörde -
Unser Zeichen
7-5545-12-01-22/002
Auskunft erteilt
Dr. rer. nat. Hendrik Albrecht
Zimmer:
213
Außenstelle:
Freiherr-vom-Stein-Str. 15a
Telefon
06592/933-581
Telefax
06592/933-6575
E-Mail
hendrik.albrecht@vulkaneifel.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde folgendes mitgeteilt:

Aus unserer Sicht bestehen nach wie vor erhebliche Bedenken gegen die Planung, da das Gebiet durch den Bau eines Wohnmobilstellplatzes naturschutzfachlich entwertet wird. Des Weiteren ist die, in den Planunterlagen dargestellte externe Kompensationsplanung nicht ausreichend, um die (zu erwartenden) Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren.

Klimawandelbedingt ist künftig wohl vermehrt mit entsprechenden Auswirkungen, insbesondere Extremwetterereignissen, zu rechnen. Im Sinne der Vorsorge, wäre aus unserer Sicht eine naturschutzfachliche Entwicklung des Gebietes als natürlicher Retentionsraum sehr viel sinnvoller, als eine anthropogene Überprägung. Das Gebiet weist ein naturschutzfachlich hohes Entwicklungspotential auf, sodass mit vermutlich wenig Aufwand eine natürliche Auendynamik der Lieser geschaffen werden könnte. Hierdurch könnten ein natürlicher Retentionsraum sowie wertvoller Lebensraum geschaffen werden. Eine entsprechende Entwicklung dieses Gebiets entspräche den Zielen des Naturschutzes und wäre vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels durchaus sinnvoll.

Bezüglich der „zu erwartenden“ Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Gebiet bereits Tatsachen geschaffen. Bereits vor Inkrafttreten der Änderungen des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans wurden umfangreiche Gehölzrodungen vorgenommen. Streng genommen ist gemäß Naturschutzrecht ein ungenehmigter Eingriff in Natur und Landschaft anzunehmen und somit ein Verstoß gegen das Naturschutzrecht festzustellen.

Der Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz stellt die Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Auswirkungen dar. Zur Bilanzierung wurde entsprechend der

Kreisverwaltung Vulkaneifel Mainzer Straße 25 54550 Daun Gläubiger-ID: DE08ZZZ00000151048 Leitweg-ID: 072330000000-001-61 Umsatzsteuer-ID: DE149932317	Bürgerservice E-Mail: info@vulkaneifel.de www.vulkaneifel.de Telefon: 06592 / 933-0	Bankverbindungen KreisSparkasse Vulkaneifel Postbank Köln Volksbank RheinAhrEifel eG	IBAN DE78 5865 1240 0000 0006 04 DE12 3701 0050 0026 2965 06 DE82 5776 1591 0363 6362 00	BIC MALADE51DAU PBNKDEFF370 GENODEF1BNA
---	--	---	---	--

Empfehlung des MKUEM der „Praxisleitfaden des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ angewandt. Gemäß der Bilanzierung verbleibt unter Berücksichtigung planinterner Kompensationsmaßnahmen ein erheblicher Kompensationsbedarf (25.826 Biotopwertpunkte).

Dieser soll durch eine externe Ersatzmaßnahme in der Gemarkung Mehren kompensiert werden. Entwicklungsmaßnahmen entlang eines Fließgewässers, insbesondere entlang der Lieser im näheren Umfeld, wären aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoller (gleichartiger Ausgleich). Dennoch ist auch die Entwicklung einer Streuobstwiese, im Sinne einer Ersatzmaßnahme, im Rahmen der Bauleitplanung zulässig.

Die Bilanzierung der externen Kompensationsmaßnahme (Umweltbericht, Seite 106 ff.) entspricht jedoch nicht dem Vorgehen des Praxisleitfadens.

Bei der Ausgleichsbilanzierung werden Einzelbäume (BF3) in die Bilanz eingestellt. Es wurde jedoch keine Entwicklungszeit, nach Praxisleitfaden sog. time-lag, berücksichtigt. Als Begründung wird angegeben, dass dies nicht erforderlich sei, da die Maßnahme aufgrund der Pflanzgröße unmittelbar nach Pflanzung wirksam sei (vgl. S. 106 im Umweltbericht).

Gemäß Praxisleitfaden ist für Einzelbäume jedoch ein time-lag zu berücksichtigen, indem pro 1 cm Stammumfang 1 m² Biotopfläche anzusetzen ist. Hieraus ergäbe sich die Fläche, die bei der Berechnung der Biotopwertpunkte eingestellt wird (vgl. Kap. 7.6., S.88 im Praxisleitfaden). In den Planunterlagen wird pro Baum pauschal eine Fläche von 50 m² angesetzt. Entsprechend müssten die gepflanzten Bäume einen Stammumfang von 50 cm haben.

Schließlich sind für den Sonderfall der Biotopbewertung nach Kap. 7.6. des Praxisleitfadens nur landschaftsprägende Einzelbäume (BF3), einzeln stehende hochstämmige landschaftsprägende Obstbäume (BF4) und landschaftsprägende Kopfbäume (BG3) zu berücksichtigen. Bei der geplanten externen Kompensationsmaßnahme handelt es sich um eine flächige Anpflanzung von Obstbäumen. Entsprechend handelt es sich hierbei wohl um eine Streuobstwiese. Entsprechender Biotoptyp ist in der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (MUEEF, 2018) sowie in der Biotopwertliste des Praxisleitfadens als eigenständiges Biotop (HK 2) berücksichtigt.

Des Weiteren wird eine Magerwiese (ED1) in die Bilanz eingestellt. Hierbei wurde jedoch auch keine Entwicklungszeit berücksichtigt. Für die Entwicklung einer Magerwiese (ED1) aus einer artenarmen Fettweide (EB1), wie sie vorliegend kartiert wurde, wäre sicherlich eine Entwicklungsdauer von mehr als 10 Jahren anzunehmen, sodass ein time-lag-Faktor von 1,5 zu berücksichtigen wäre (vgl. S. 18 f. im Praxisleitfaden). Zusammenfassend wird durch das Ansetzen von Einzelbäumen mit jeweils einer Fläche von 50 m² und der Magerwiese ohne Berücksichtigung eines time-lags, die Wertigkeit der geplanten Kompensationsmaßnahme erheblich überschätzt.

Als Zielbiotop ist vorliegend wohl eine Streuobstwiese mit mittlerem bis altem Baumbestand (HK 2) anzunehmen. Entsprechender Biotoptyp ist im Anhang 7.1. des Praxisleitfadens mit 19 Wertpunkten aufgeführt. Auch hier ist eine Entwicklungsdauer von mindestens 10 Jahren zu berücksichtigen, also ein time-lag-Faktor von 1,5. Entsprechend kann für die externe Kompensationsmaßnahme 13 Wertpunkte pro m² zu Grunde gelegt werden. Entsprechend besteht nach überschlägiger Rechnung noch ein Kompensationsbedarf von 4.981 Biotopwertpunkten, der noch auszugleichen ist.

Ebenso erscheint die textliche Festsetzung hinsichtlich des Mahdzeitpunktes der externen Kompensationsfläche aus naturschutzfachlicher Sicht nicht sinnvoll. Der Zeitpunkt für die erste Mahd nach dem 15. Juli kann bei schwachwüchsigen Magerwiesen anvisiert werden. Vorliegend handelt es sich aber um eine artenarme Fettweide, die erst noch entwickelt werden muss. Gräserbetonte Wiesen und Weiden sollten bereits vor dem 15.

Juni gemäht werden, um das Gräserwachstum zu bremsen und konkurrenzschwachen Kräutern Licht zu geben. Grundsätzlich wäre aus unserer Sicht die Festsetzung eines Bewirtschaftungszeitraumes (vgl. z. B. EULLa Grundsätze zum Vertragsnaturschutz) sinnvoller. Hierdurch können jährlich schwankende Witterungsverhältnisse besser berücksichtigt werden.

Ebenfalls halten wir eine Festsetzung der Pflanzabstände für die Obstbäume für sinnvoll. Je nach Art ist aus fachlicher Sicht ein Abstand zwischen den Bäumen von 10 bis 12 m sinnvoll, sowie ein Abstand von mindestens 20 m zu bestehenden Gehölzbeständen.

Da in anderen Bauleitplanverfahren der Verbandsgemeinde Daun bisher keine Eintragungen in das KomOn-Serviceportal (KSP) vorgenommen wurden, weisen wir an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass gemäß § 4 Abs. 1 der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) die Träger der Bauleitplanung dazu verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2, mit Inkrafttreten der Satzung an die Eintragungsstelle zu übermitteln. Die Eintragungen sind im KSP vorzunehmen. Die elektronischen Vorgaben nach § 6 LKompVzVO sind zu beachten. Die Datenbereitstellung kann im Auftrag des Trägers der Bauleitplanung auch durch Dritte (z.B. Planungsbüro) vorgenommen werden.

Als Eintragungsstelle haben wir im KSP frühzeitig einen entsprechenden Vorgang mit der Kennung „EIV-1652187202116“ angelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Dr. rer. nat. Hendrik Albrecht)

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Abt. 6 -Bauleitplanung-
Az.: 6-5117-

Abt. 6
-Brandschutzdienststelle-

Bauleitplanung der Stadt Daun;
hier: Aufstellung des Bebauungsplanes:
„Wohnmobilstellplatz“

I. Bedenken:

- Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen mit Angabe der Rechtsgrundlage:
Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen folgende Punkte der Planung Bedenken:

- Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen):

II. Hinweise:

- Sonstige fachliche Informationen und Anregungen:

Für die Gebäude ist eine Löschwasserversorgung erforderlich; die Löschwasserversorgung kann nicht über die öffentliche Wasserversorgung sichergestellt werden. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, wie die Löschwasserversorgung für die Gebäude sichergestellt werden soll.

- Beabsichtigte eigene Planungen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:
-keine-

Im Auftrag:


(Benz)

Bebauungsplan "Wohnmobilstellplatz" der Stadt Daun

An Dieter Hein <dieter.hein@vulkaneifel.de>

Sehr geehrter Herr Hein,

aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht äußern wir uns zu dem Vorhaben wie folgt:

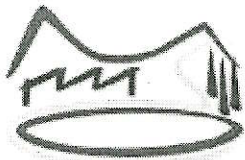
Das Heilquellenschutzgebiet "Dauner und Dunaris" ist nicht betroffen. Das Vorhaben liegt darüber hinaus ausserhalb des gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebietes der Lieser, Gewässer II. Ordnung. Im Bodenschutzkataster RLP ist eine Altablagerung eingetragen, die jedoch als "nicht Altlastenverdächtig" deklariert ist.

Aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Heinz Schneider

Kreisverwaltung Vulkaneifel
-Bauen, Schulen und ÖPNV-
untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
Mainzer Straße 25
54550 Daun
Tel.: 06592 / 933 - 237
Fax: 06592 / 98 50 33
www.vulkaneifel.de



LANDKREIS
VULKANEIFEL